

# Planungsbeirat zum Baugebiet „In der Elzschleife“

## Geschäftsordnung



# Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Zusammensetzung des Planungsbeirats	5
§ 2 Aufgaben des Planungsbeirats	6
§ 3 Vorsitz und Protokollführung	7
§ 4 Sitzungsturnus und Geschäftsgang	7
§ 5 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit	7
§ 6 Votum des Planungsbeirats	8
§ 7 Hinzuziehen von VerwaltungsmitarbeiterInnen oder Dritten	8
§ 8 Aufwandsentschädigung und Vergütung	8
§ 9 Auflösung des Planungsbeirats	8
§ 10 Inkrafttreten	8

## Präambel

Der Gemeinderat beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet „In der Elzschleife“ im Stadtteil Kollnau. Der förmliche Aufstellungsbeschluss wurde bereits am 21. April 2021 gefasst. Das Grundstück mit einer Flächengröße von ca. 5 Hektar befindet sich im Eigentum der Stadtbau Waldkirch GmbH. Die Stadt hat insofern einen außergewöhnlichen und uneingeschränkten Gestaltungsspielraum und kann frei von Interessen Dritter planen, eigene Ziele festlegen und diese verwirklichen.

Die Bebauung wird aufgrund der Größe des Gebietes bestimmte soziale, optische und wirtschaftliche Auswirkungen haben, insbesondere auf den Stadtteil Kollnau. Bei der Planung und Bürgerbeteiligung sollen aufgrund dieser Ausgangssituation neben den notwendigen gesetzlichen und üblichen Verfahrensschritten zusätzliche und vor allem kreative und qualitativ hochwertige Instrumente zur Planung und Bürgerbeteiligung eingesetzt werden.

Ein Planungsbeirat bietet bei der Umsetzung dieses bedeutenden Projektes die Chance, den Bebauungsplan und die damit verbundenen Möglichkeiten in das öffentliche Bewusstsein zu rücken, (neue) Ideen aufzugreifen und eine Mittlerfunktion zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Gemeinderat zu übernehmen.



*Drohnenaufnahme des Baugebiets „In der Elzschleife“*

## § 1 Zusammensetzung des Planungsbeirats

(1) Der Planungsbeirat setzt sich aus insgesamt 20 Mitgliedern zusammen:

### Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Waldkirch (1)

Oberbürgermeister Roman Götzmann

### Je ein Mitglied aus jeder Gemeinderatsfraktion bzw. Zählgemeinschaft (4)

SPD	Armin Welteroth
CDU	Klaudia Rabeya
DOL / FDP	Dr. Angelika Bauer
FWW	Vanessa Ettah

### Stadtteil Kollnau (2)

OrtsvorsteherIn	Gabriele Schindler
Ortschaftsrat	Renate Rieder

### Grundstückseigentümerin (1)

Stadtbau Waldkirch GmbH	Tino Störk <small>Geschäftsführer</small>
-------------------------	---

### Externe ExpertInnen (4)

Stadtplaner und Architekt	Dr. Matthias Stippich <small>ECHOMAR und M+H Architekten   Oberkirch</small>
Architekt	Frank Heinz <small>Freier Architekt BDA   Waldkirch</small>
Architekt	Michael Maucher <small>fuchs.maucher.architekten   Waldkirch</small>
Energiewirtschaftsexperte	Dr. Harald Schäffler <small>schäffler sinnogy   Freiburg im Breisgau</small>

### Bürgerinnen und Bürger (8)

Bürgerin	Tamara Sibia
Bürgerin	Reinhilde Strapcans
Bürgerin	Ksenija Fahrländer
Bürgerin	Patrizia Sofia
Bürger	Michael Göb
Bürger	Ralf Markstein
Bürger	Noah Faller
Bürger	Björn Kleine

Die Einberufung der Bürgerinnen und Bürger hat sich gem. § 1 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung aus einem vom Gemeinderat bestimmten Auswahlverfahren zu ergeben. Beschlossen wurde am 26.01.2022, dass sich die acht Bürgerinnen und Bürger zusammensetzen aus vier Alters- bzw. Geschlechtergruppen (2x Ü45 weiblich, 2x U45 weiblich, 2x Ü45 männlich, 2x U45 männlich) und per Losverfahren ermittelt werden.

- (2) Die Mitglieder der Gemeinderatsfraktionen bzw. Zählgemeinschaften sind von den Fraktionen jeweils selbst zu berufen. Dieser Vorgang ist nach jeder Kommunalwahl zu wiederholen. Die Klärung der Stellvertreterregelung erfolgt jeweils fraktionsintern.
- (3) Das Mitglied aus dem Ortschaftsrat Kollnau wird vom Ortschaftsrat Kollnau berufen. Dieser Vorgang ist nach jeder Kommunalwahl zu wiederholen. Über die Klärung der Stellvertreterregelung befindet der Ortschaftsrat Kollnau.
- (4) Die externen ExpertInnen werden durch den Gemeinderat berufen.
- (5) Die Einberufung der BürgerInnen ergibt sich aus einem vom Gemeinderat bestimmten Auswahlverfahren.
- (6) Beendet ein Mitglied die Mitgliedschaft im Planungsbeirat, so ist die Position entsprechend nachzubesetzen.

## § 2 Aufgaben des Planungsbeirats

- (1) Der Planungsbeirat ist ein beratendes Gremium. Er soll über die gesetzlichen Vorgaben hinaus zu einem architektonisch und städtebaulich optimierten Gesamtbild verhelfen und sich weiterhin unter anderem mit verkehrlichen, energetischen, sozialen und wohnbaupolitischen Fragestellungen auseinandersetzen.
- (2) Die Zuständigkeit des Planungsbeirats erstreckt sich auf Themen, die mit dem Baugebiet „In der Elzschleife“ in Verbindung stehen. Hierzu zählen insbesondere die Sammlung und Bewertung von Vorschlägen und Ideen:
  1. zur architektonischen Ausgestaltung der einzelnen Baufelder
  2. zu Konzeptionsvergaben
  3. zur Einbindung in den Ortsteil Kollnau
  4. zur Freiraumgestaltung
  5. eines „Einheimischenmodells“
  6. zu Wohnformen sowie für eine sozialverträgliche, ausgewogene Bewohnerstruktur
  7. zu sozialen Einrichtungen
  8. zur Stellplatzquote und zum Mobilitätskonzept
  9. zur Klimaneutralität des Baugebiets
  10. zum Abfallkonzept

11. zu geeigneten Kooperationspartnern
12. zur ausgewogenen Struktur zwischen Mietwohnungen und der Möglichkeit, Eigentum zu erwerben

### § 3 Vorsitz und Protokollführung

- (1) Der Vorsitzende des Planungsbeirats ist der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Waldkirch. Die Mitglieder des Planungsbeirats beschließen zu Beginn ihrer ersten Sitzung über seine Stellvertretung sowie über die/den Protokollführende/n und ihre/seine Stellvertretung.
- (2) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Planungsbeirats sowie der Verwaltung spätestens innerhalb eines Monats nach der Sitzung zuzustellen.

### § 4 Sitzungsturnus und Geschäftsgang

- (1) Der Planungsbeirat tagt nach Bedarf. Das Gremium kann auf Antrag der/des Vorsitzenden bei der Gremiengeschäftsstelle der Stadt Waldkirch einberufen werden.
- (2) Die Einladung erfolgt über die Gremiengeschäftsstelle der Stadt Waldkirch. Die Tagesordnungspunkte ergeben sich aus dem Antrag der/des Vorsitzenden.
- (3) Beantragt der Vorsitz des Planungsbeirats die Einberufung, hat die Einladung durch die Gremiengeschäftsstelle rechtzeitig zu erfolgen. Der Sitzungstag, die Sitzungsuhrzeit sowie die Einladungsfristen werden in Abhängigkeit vom Vorbereitungsaufwand, der durch die Einberufung für die Verwaltung entsteht, jeweils individuell zwischen dem Vorsitz des Planungsbeirats und der Verwaltung besprochen.
- (4) Der Planungsbeirat tagt nichtöffentlich. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die Besprechungsergebnisse im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

### § 5 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Planungsbeirats.
- (2) Der Planungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend sind.
- (3) Es erfolgt eine offene Abstimmung. Es gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung den Ausschlag.



## § 6 Votum des Planungsbeirats

- (1) Das Votum des Planungsbeirats stellt eine Orientierung bzw. Handlungsempfehlung für den Gemeinderat dar. Der Gemeinderat agiert weiter als unabhängiges Gremium gemäß der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg.

## § 7 Hinzuziehen von VerwaltungsmitarbeiterInnen oder Dritten

- (1) Je nach Themensetzung können VerwaltungsmitarbeiterInnen zur Sitzung hinzugezogen werden.
- (2) Der Planungsbeirat kann nach Absprache mit der Verwaltung fachkundige Dritte beratend hinzuziehen.

## § 8 Aufwandsentschädigung und Vergütung

- (1) Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- (2) Abweichend von § 8 Abs. 1 erfolgt die Vergütung der externen ExpertInnen aufwandsgemäß auf Stundenbasis (pauschal 100 € netto pro Stunde).

## § 9 Auflösung des Planungsbeirats

- (1) Der Planungsbeirat zum Baugebiet „In der Elzschleife“ löst sich auf, wenn das zu überplanende Areal vollständig aufgesiedelt ist (Erteilung der letztmöglichen Baugenehmigung gem. städtebaulichem Konzept).

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt zum 15. Dezember 2021 in Kraft.



**Große Kreisstadt Waldkirch**  
Marktplatz 1 - 5  
79183 Waldkirch

**Abteilung Stadtentwicklung,  
Umwelt und Verkehr**  
T +49 7681 404-362  
F +49 7681 404-4362  
[abteilung4.2@stadt-waldkirch.de](mailto:abteilung4.2@stadt-waldkirch.de)

---

Planungsbeirat zum Baugebiet  
„In der Elzschleife“

Geschäftsordnung

